

nötig, sich im Geheimen zu verziehen. Es handele sich um nichts weiter, als um eine Spekulation auf die Lüsterheit.

Sachverständiger Oberstudienrat Kerschensteiner-München wendet sich mit größter Schärfe gegen die inkriminierten Bücher unter Hinweis einer schädlichen Einwirkung auf die Jugend, und ebenso scharf wird das Treiben des Angeklagten von Obermedizinalrat Professor Dr. v. Gruber verurteilt, der die Werke als unzüchtig und unsittlich und ohne künstlerischen oder historischen Wert bezeichnet.

Infolge dieser fast einmütigen Stellungnahme der Sachverständigen erkannte das Gericht auf die eingangs erwähnte Strafe.

**Aus Leipziger Gehilfenkreisen** geht uns die nachstehende Mitteilung zu: Der Verein der Buchhändler zu Leipzig veranstaltet heute, Dienstag, den 11. Juli, eine allgemeine Versammlung der Prinzipale und Angestellten im großen Saale des Zentral-Theaters (Eingang von der Gottschedstraße). Auf der Tagesordnung steht das Referat eines Beamten der »Teutonia« (Leipzig) über Privatbeamten-Versicherung. In Anbetracht der Wichtigkeit dieser Versicherung ist ein zahlreiches Erscheinen der Mitglieder sämtlicher buchhändlerischen Gehilfenvereine sowie Beteiligung derselben an der darauffolgenden freien Aussprache erwünscht. Einlaß  $\frac{1}{2}$  8 Uhr. — Beginn des Vortrages  $\frac{1}{2}$  9 Uhr.

**Eine Konferenz von Frauenorganisationen**, die sich mit den Aufgaben der Berufsberatung für das weibliche Geschlecht beschäftigen wird, soll am 30. September in Berlin im Bürger-saal des Berliner Rathauses abgehalten werden. Zur Erörterung kommen folgende Themen: 1. Warum gebrauchen wir eine Berufsberatung für die weibliche Jugend? Referentin: Dr. Marie Baum, Düsseldorf. 2. Grundsätze für eine gemeinnützige Berufsberatung. Referentin: Josephine Levy-Rathenau, Berlin. 3. Die Organe der Berufsberatung. Referentin: Meta Gadesmann, Düsseldorf. Drei Korreferate: Die Aufgaben der Schule, der Arbeitsnachweise, der Berufsorganisationen werden Frä. M. Gennrich, Frä. E. Klausner und Frä. M. Behm übernehmen. Programme sind durch die Auskunftsstelle für Fraueninteressen, Bräudenallee 33, erhältlich.

**Ein Bund für Reform des Religionsunterrichts** soll während der großen Ferien durch die Vertreter der Religionskommissionen der deutschen Lehrerschaft ins Leben gerufen werden. Die Vorbereitungen dazu haben bereits Ende Mai in Leipzig und Jena stattgefunden. Es ist eine Tagung in Jena für den 5. und 6. August angelegt.

**Der 2. internationale Tanzlehrerkongress** soll vom 16. bis zum 20. Juli in Wien (»Hotel Monopol«) abgehalten werden. — Nähere Auskünfte erteilt der Präsident des Österreichischen Tanzmeisterverbandes E. J. Bugno, Wien IX, Währingerstraße 46.

#### Neue Bücher, Kataloge usw. für Buchhändler.

Catalogue LXII de Livres d'Occasion. Histoire de France. Paris, VI<sup>e</sup>, Librairie Universitaire J. Gamber. 8°. 100 S. 2282 Nrn.

Catalogue LXIII de Livres d'Occasion. Paris VI<sup>e</sup>, Librairie Universitaire J. Gamber. 8°. 132 S. 3076 Nrn.

Niedersächsische Städte- u. Ortsgeschichte. Enthält Bücher u. Ansichten von Städten u. Ortschaften Niedersachsens (No. 1 bis 2067) sowie eine kleine Sammlung zur allgemeinen Nieders. Landesgeschichte (No. 2068 bis 2297). Zum Teil aus dem Nachlass des † Frh. E. v. Uslar-Gleichen in Hannover u. des † Landesgerichtsdirektor G. Bode, Braunschweig. Antiquariatskatalog No. 137 1911 des Göttinger Antiquariat Dr. Friedr. Wecken, Göttingen. 8°. 98 S. 2324 Nrn.

#### Personalmeldungen.

**Auszeichnungen.** — Herrn Hans Renner, Mitinhaber von Brüdner & Renner, Herzogliche Hof-Buch-, Kunst- und Musikhandlung in Meiningen, wurde von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Meiningen das Prädikat Herzoglicher Hofbuchhändler verliehen. — Herr Fritz Rühle in Firma Georg Raud in Berlin ist von Seiner Majestät dem Kaiser und König in Anerkennung

der langjährigen der Reichsverwaltung geleisteten Dienste mit dem königlichen Kronenorden IV. Klasse ausgezeichnet worden.

**Theodor Haas †.** — Am 7. Juli ist in Leipzig Theodor Haas, der langjährige Leiter des im Verlage der Gebr. Senf erscheinenden »Illustrierten Briefmarken-Journals«, das er f. B. mit begründet hatte, gestorben.

**Paul Tschadert †.** — In Göttingen ist am 7. Juli der ordentliche Professor der Kirchengeschichte Geh. Konsistorialrat Dr. theol. et phil. Paul Tschadert im 64. Lebensjahre gestorben. Außer zahlreichen Abhandlungen und Aufsätzen hat Tschadert eine Reihe selbständig erschienener Schriften kirchengeschichtlichen Inhalts verfaßt, von denen hervorgehoben zu werden verdienen: »Der Kardinal Peter v. Alli« (1877), »Die Päpste der Renaissance« (1879), »Die evangelische Polemik gegen die römische Kirche« (2. Auflage 1888), »Urkundenbuch zur Reformationsgeschichte in Preußen«, 3 Bde. (1890), »Herzog Albrecht von Preußen« (1894), »Ungebrachte Briefe zur allgemeinen Reformationsgeschichte« (1894), »Melancthons Bildungsideale« (1897), »Anton Corvinus' Leben und Schriften« (1900), »Staat und Kirche im Königreich Preußen« (1901), »Die Entstehung der lutherischen und der reformierten Kirchenlehre« (1910). Mit Bonweisch gab er Kurz' bekanntes »Lehrbuch der Kirchengeschichte« in neuer (14.) Auflage (1906) heraus.

#### Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

#### Eigentumsrecht an Manuskripten im Musikverlag.

(Vgl. Nr. 152.)

Wenn der Käufer ohne besondere Vereinbarung den Musikalienverlag gekauft hat, gehören ihm auch die bereits gedruckten Manuskripte, da kein Grund vorliegt, sie zurückzubehalten. Denn zu der gedruckten Komposition gehört auch das Manuskript, da für dieses das Honorar bezahlt ist und die gedruckten Manuskripte durch Kauf Eigentum des Käufers geworden sind. Durch den Kauf hat der Käufer die Verlagsrechte, die kontraktlich mit den Komponisten festgelegt sind, miterworben und somit auch das Manuskript.

Eine Zurückhaltung des Manuskripts wäre berechtigt, wenn, wie dies bei bedeutenden Komponisten häufig geschieht, über Rückgabe besondere kontraktliche Vereinbarungen getroffen sind und der Verleger nur das Verlagsrecht erworben hat und das Manuskript an den Komponisten wegen handschriftlichen Wertes zurückgeben muß. Sollte dies der Fall sein, so würde das Manuskript je nach Lage der Sache vorläufig Eigentum des Verkäufers bleiben.

Leipzig, den 7. Juli 1911.

E. Diekmann.

Nachschrift der Red. Der Erwerb des Urheberrechts ist unabhängig von dem dinglichen Recht an dem Manuskript, mit anderen Worten: so wenig der Eigentümer eines Manuskripts zu dessen Vervielfältigung berechtigt ist, so wenig ist andererseits der Vervielfältiger ohne weiteres Eigentümer des Manuskripts. In Übereinstimmung mit dieser Anschauung ist nach § 27 des Verlagsrechtsgesetzes der Verleger zur Rückgabe des Manuskripts nach Abdruck verpflichtet, sofern der Verfasser sich vor dem Beginn der Vervielfältigung die Rückgabe vorbehalten hat. Im Buchverlag erhält der Autor das Manuskript meist mit der Bogenkorrektur zurück, da der Verleger kein Interesse mehr an dem Besitz desselben hat. Anders liegen, wie Voigtländer in seinem Kommentar über das Urheber- und Verlagsrechtsgesetz hervorhebt, die Verhältnisse im Musikverlag. Hier behält die Niederschrift dauernden Wert für die Herstellung späterer gereinigter Ausgaben, sowie für diejenigen Werke, die nicht gedruckt, sondern durch Abklatsch oder handschriftlich hergestellt werden. Diesen Verhältnissen Rechnung tragend, hat der Gesetzgeber die Vorschrift erlassen, daß sich der Verfasser ausdrücklich die Rückgabe des Manuskripts vorbehalten muß, wenn er Anspruch darauf haben soll. Auch dieser Umstand spricht dafür, daß der Käufer mit den Verlagsrechten in Fällen, wo ein solcher Vorbehalt nicht ausgesprochen worden ist, auch das Eigentumsrecht an den Manuskripten miterwirbt.